



Europäische Gesellschaft für die Finanzierung
von Eisenbahnmaterial

BASIS-ABKOMMEN

Zwischen den unterzeichneten Eisenbahnverwaltungen, nachfolgend «Verwaltungen» genannt, wird zum Zwecke der Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftstätigkeit der

«Eurofima» Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial
vereinbart:

Kapitel 1 - Tätigkeitsbereich

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst alle gemäss Art. 3 der Statuten zulässigen Geschäfte, konzentriert sich jedoch in erster Linie auf die Finanzierung von Eisenbahnmaterial gemäss Kapitel 3 Abschnitt I und II in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäss Art. 21 Abs. 4 der Statuten jeweils festgelegten Kreditvergaberichtlinien.

Kapitel 2 - Eisenbahnmaterialbestellung

Die Verwaltungen verpflichten sich:

- die Gesellschaft auf Verlangen über ihren allgemeinen Bedarf an Eisenbahnmaterial einheitlicher Bauart und einheitlicher Leistung zu unterrichten,
- der Gesellschaft bekanntzugeben, welcher Teil dieses Bedarfs eventuell durch die Gesellschaft gedeckt werden könnte, wobei verstanden bleibt, dass es den Verwaltungen stets freisteht, ihren Bedarf ganz oder teilweise auf anderem Wege zu decken.

Bevor die Gesellschaft die zur Beschaffung des Eisenbahnmaterials notwendigen Darlehen abschliessen und die bezüglichen Bestellungen aufgeben wird, hat sie die Zustimmung der interessierten Verwaltungen einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt mit dem Abschluss von Verträgen, wie sie im nachfolgenden Kapitel 3 vorgesehen sind.

Den Verwaltungen steht die Möglichkeit offen, das Eisenbahnmaterial, das EUROFIMA zur Deckung ihres Bedarfs bestellt, ganz oder teilweise zu bezahlen. In diesem Falle werden sie unmittelbar Eigentümer der Anzahl von Eisenbahnmaterialeinheiten, die dem von ihnen bezahlten Betrag entsprechen. Dieses Eisenbahnmaterial wird nicht Gegenstand eines Vertrages gemäss Kapitel 3 bilden.

Obschon EUROFIMA sich bemühen wird, die günstigsten Preise zu erlangen, hat sie bei der Vergebung der Bestellungen darauf Bedacht zu nehmen, ihre Interessen und diejenigen der Verwaltungen mit den wohlverstandenen Interessen der nationalen Industrien der verschiedenen Länder in Einklang zu bringen.

Eine Verwaltung, die an einer Eisenbahnmaterialbestellung unmittelbar interessiert ist, hat die Pflicht, der Gesellschaft ihre technische Hilfe zu leihen, sowohl bei der Vorbereitung der Bestellung, der Prüfung der Preise, der Überwachung der Herstellung, der Abnahme des Eisenbahnmaterials und der Nachprüfung der Rechnungen als auch bei einer allfälligen Anwendung der Preisrevisionsklausel.

Ist eine Verwaltung an einer Bestellung nicht unmittelbar interessiert, so wird sie der Gesellschaft gleichwohl auf deren Wunsch die gleiche technische Hilfe zukommen lassen.

Bei der Leistung dieser technischen Hilfe handeln die Verwaltungen als Beauftragte der Gesellschaft. Die Hilfeleistung ist unentgeltlich, wenn eine Verwaltung an der betreffenden Bestellung unmittelbar interessiert ist.

Kapitel 3 - Zurverfügungstellung des Eisenbahnmaterials

Abschnitt I - Zurverfügungstellung des Eisenbahnmaterials durch Miet-Kauf-Verträge

A - Allgemeine Bestimmungen

Das EUROFIMA gehörende Eisenbahnmaterial kann den Verwaltungen auf Grund von Miet-Kauf-Verträgen zur Verfügung gestellt werden, welche dem Recht des Sitzstaates unterliegen und ausdrücklich vorsehen, dass die Gesellschaft Eigentümerin des Eisenbahnmaterials bleibt bis zum Zeitpunkt, wo der Preis dieses Eisenbahnmaterials vollständig bezahlt ist. Diese Verträge haben insbesondere genaue Angaben zu enthalten über die Art des vermieteten Eisenbahnmaterials, die Dauer der Miete, die Vertragswährung, die Höhe sowie die Art und Weise der Bezahlung des Miet-Kaufs.

Alle Miet-Kauf-Verträge werden gemäss den Kreditvergaberichtlinien errichtet.

B - Richtlinien für die Berechnung und die Bezahlung des Entgelts für die Miet-Käufe

- einen Hauptteil, der der Gesellschaft gestattet, innerhalb der Laufzeit des Vertrages die Lasten (Zins, Amortisation und zusätzliche Spesen) der für die Bezahlung des vermieteten Eisenbahnmaterials benötigten Gelder (fremde und eigene, letztere verzinslich zu höchstens 4%) zu decken sowie
- einen *Zuschlag*, dazu bestimmt, einen Teil der Geschäftsunkosten der Gesellschaft zu decken und dazu beizutragen, die risikobasierte Verzinsung des Gesellschaftskapitals und die Speisung der Reserven zu ermöglichen, wie in den Kreditvergaberichtlinien festgelegt.

Die Gesellschaft kann die ihr zustehenden Mietforderungen ganz oder teilweise abtreten, übertragen oder verpfänden.

Bei verspäteter Lieferung, die auf ein Verschulden der Lieferanten zurückzuführen ist, wird die Gesellschaft allfällig eingehende Entschädigungen den mietenden Verwaltungen als Pauschalschadenersatz zukommen lassen.

C - Immatrikulation und Kennzeichnung des vermieteten Eisenbahnmaterials

Während der ganzen Mietdauer wird das gemietete Eisenbahnmaterial in den Park der mietenden Verwaltung eingestellt sein und ein Kennzeichen «EUROFIMA» tragen, aus welchem hervorgeht, dass das Eisenbahnmaterial Eigentum der Gesellschaft ist.

D - Verzug oder Ausfall bei der Zahlung im Rahmen von Miet-Kauf-Verträgen

Liegt Verzug einer Zahlung aus einem Miet-Kauf-Vertrag vor, so schuldet die mietende Verwaltung einen Verzugszins, dessen Höhe und Beginn im Miet-Kauf-Vertrag festgesetzt werden.

Bei Beendigung eines Miet-Kauf-Vertrags gemäss dessen Bestimmungen wird die mietende Verwaltung dadurch verpflichtet, das Eisenbahnmaterial, das Gegenstand des hinfälligen Vertrages bildet, EUROFIMA sofort zur freien Verfügung zu stellen. Sie verliert alle Rechte aus dem betreffenden Vertrag. Ein Anspruch auf die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge besteht nicht.

Um ihre Verpflichtungen aus dem beendeten Vertrag zu decken, wird sich EUROFIMA bemühen, das aus dem hinfälligen Vertrag zurückerhaltene Eisenbahnmaterial neu zu vermieten oder zu verkaufen. Sie wird ausserdem die Sicherheiten, die ihr eventuell für den betreffenden Vertrag gewährt wurden, verwerten.

Die Verwaltung, deren Miet-Kauf-Vertrag hinfällig geworden ist, bleibt gegenüber der Gesellschaft Schuldnerin für alle eingegangenen Verpflichtungen. Sie haftet zudem für alle Schäden nebst Zinsen, die der Gesellschaft durch die Nichterfüllung des Vertrages erwachsen, ebenso für alle Spesen und Gebühren, insbesondere auch Zollgebühren, welche eventuell infolge der Transferierung des Eisenbahnmaterials anfallen werden.

Andererseits sind die Beträge, die EUROFIMA aus einer Neuvermietung oder aus dem Verkauf des zurückgegebenen Eisenbahnmaterials löst, von der Schuld der zahlungsunfähigen Verwaltung in Abzug zu bringen, die sich gemäss vorstehendem Abschnitt ergibt. Ein eventueller Überschuss des Erlöses über die Schuld der zahlungsunfähigen Verwaltung ist dieser ohne Zinsen zu vergüten. Der Rückgriff auf Dritte bleibt vorbehalten.

E - Unterhalt des gemieteten Eisenbahnmaterials

Während der ganzen Dauer des Miet-Kauf-Vertrages geht der Unterhalt des gemieteten Eisenbahnmaterials ausschliesslich zu Lasten der mietenden Verwaltung. Diese ist verpflichtet, alle notwendigen Reparaturen auf ihre Kosten vorzunehmen, welches auch deren Art oder Ursache sei.

Die Gesellschaft wird die mietenden Verwaltungen auf Ersuchen hin ermächtigen, für sie und in ihrem Namen gegen Lieferfirmen gerichtlich oder aussergerichtlich vorzugehen, wenn die vorzunehmenden Reparaturen von einem Material- oder Konstruktionsfehler herrühren, für welchen diese Firmen haftbar sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, der betreffenden Verwaltung alle Beträge abzuliefern, die ihr auf Grund eines solchen Vorgehens zufließen; andererseits sind die betreffenden Verwaltungen verpflichtet, die Kosten dieses Vorgehens zu tragen und die Gesellschaft für allfällige sich daraus ergebende Verurteilungen schadlos zu halten.

Die mietenden Verwaltungen können am gemieteten Eisenbahnmaterial im Einverständnis mit EUROFIMA Änderungen und Verbesserungen vornehmen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten der Mieter.

Im Falle eines gänzlichen Verlustes, welcher Ursache er auch sei, selbst im Falle sogenannter «höherer Gewalt», ist die mietende Verwaltung verpflichtet, auf ihre Kosten innerhalb kürzester Frist Ersatz zu leisten. Der Rückgriff gegen die Lieferfirmen oder andere verantwortliche Dritte bleibt vorbehalten. Der Ersatz kann, im Einvernehmen mit EUROFIMA, durch die gleiche oder eine andere Anzahl Einheiten des gleichen oder eines anderen Eisenbahnmaterials, das zufolge seiner Eigenschaften und seines Alters dem zerstörten Eisenbahnmaterial gleichwertig ist, geleistet werden. Das Ersatzmaterial tritt an Stelle des zerstörten Eisenbahnmaterials in die Bedingungen des betreffenden Miet-Kauf-Vertrages ein. Der Ersatz kann gegebenenfalls auch durch eine Barzahlung geleistet werden.

F - Die Beschlagnahme gemieteten Eisenbahnmaterials

Wird durch irgendeinen Staat Eisenbahnmaterial beschlagnahmt, das von einer Verwaltung gemietet worden ist, so hat die Gesellschaft das Recht, von der mietenden Verwaltung, sei diese vom betreffenden Staate abhängig oder nicht, die Bezahlung der Miete weiter einzufordern, wie wenn die Beschlagnahme nicht erfolgt wäre.

G - Ende der Mietdauer

Bei Ablauf eines Miet-Kauf-Vertrages wird die mietende Verwaltung ohne weiteres Eigentümerin des Eisenbahnmaterials, sofern alle dafür geschuldeten Beträge bezahlt sind.

Sollte eine mietende Verwaltung mit der Gesellschaft übereinkommen, einen Miet-Kauf-Vertrag vorzeitig aufzulösen, so gilt der Vertrag als erfüllt, wenn die mietende Verwaltung der Gesellschaft alle Beträge, die gemäss dem Vertrag an die Gesellschaft zu zahlen gewesen wären, auf den Auflösungstag aufgerechnet, bezahlt hat. Die Mieterin wird ohne weitere Formalitäten Eigentümerin des Eisenbahnmaterials.

Eine mietende Verwaltung kann, die vorherige Zustimmung der Gesellschaft vorbehalten, ihren Miet-Kauf-Vertrag an eine andere Verwaltung, die Aktionärin der Gesellschaft ist, abtreten. Die neue Mieterin tritt damit in alle Rechte und Pflichten der ersten Mieterin ein.

Abschnitt II - Zurverfügungstellung des Eisenbahnmaterials und Finanzierung von Eisenbahnmaterial auf andere Art als durch Miet-Kauf

Die Gesellschaft kann Eisenbahnmaterial durch Verträge anderer Art als Miet-Kauf-Verträge zur Verfügung stellen und/oder finanzieren. Die Kreditvergaberichtlinien legen die Anforderungen fest, die für solche anderen Vertragsarten gelten, sowie die Art und Höhe der von der Gesellschaft zusätzlich zu der in ihren Statuten vorgesehenen Garantie, Haftung eines Mitgliedstaats oder sonstigem Rückgriff auf einen Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften verlangten Sicherheiten, wobei (i) in der Regel eine solche Finanzierung durch das finanzierte Eisenbahnmaterial zu besichern ist, es sei denn, die Kreditwürdigkeit erlaubt gemäss den Kreditvergaberichtlinien auf eine solche Sicherheit zu verzichten, und (ii) in jedem Fall jederzeit bestimmbares Eisenbahnmaterial zu finanzieren hat, das keiner anderen Finanzierung und/oder Sicherheit unterliegt als dieser Finanzierung oder gegebenenfalls der Kofinanzierung durch die Gesellschaft und einer Sicherheit zugunsten der Gesellschaft und etwaiger Kofinanzierungsparteien.

Die Bestimmungen des Kapitel 3 Abschnitt I gelten, sofern in diesem Kapitel 3 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist, mutatis mutandis für Verträge nach diesem Kapitel 3 Abschnitt II unter Berücksichtigung der Art dieser Verträge und des Sicherungsrechts am Eisenbahnmaterial.

Kapitel 4 – Beitritt zum Basis-Abkommen und Änderungen des Basis-Abkommens

Jeder neue Aktionär, der von der Generalversammlung der Gesellschaft aufgenommen wird, verpflichtet sich zur Einhaltung des Basis-Abkommens und erklärt dies durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und wird damit, ohne dass es einer Zustimmung der bestehenden Aktionäre und Vertragsparteien des Basis-Abkommens bedürfte, Vertragspartei mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Basis-Abkommen. Die Gesellschaft wird das Kapitel 6 aktualisieren, um den Beitritt eines neuen Aktionärs zu reflektieren.

Änderungen dieses Basis-Abkommens (mit Ausnahme einer Aktualisierung von Kapitel 6 wie oben vorgesehen) bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung gemäss der Statuten und treten in Kraft, sobald die Gesellschaft diese Änderungen durch Gegenzeichnung des entsprechenden Protokolls der Generalversammlung genehmigt hat.

Ausser die Änderung sehe etwas anderes vor, ist jede Änderung dieses Basis-Abkommens in derselben Anzahl von Exemplaren und Sprachen wie das dadurch abgeänderte Basis-Abkommen abzufassen und gemäss den Bestimmungen und zusammen mit weiteren Änderungen des letzteren zu hinterlegen und aufzubewahren.

Kapitel 5 - Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das aus drei Mitgliedern besteht, die verschiedenen Staaten angehören, grundsätzlich solchen, die am Streit nicht beteiligt sind. Die Schiedsrichter werden auf Verlangen einer oder mehrerer Parteien vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes bezeichnet.

Die Schiedsrichter entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind gehalten, ihren Schiedsspruch innerhalb von vier Monaten seit ihrer Ernennung zu treffen.

Sind die Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, ihren Schiedsspruch innerhalb der obengenannten Frist zu fällen, so wird auf Verlangen einer der Parteien vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes ein neuer Schiedsrichter bezeichnet, der grundsätzlich einem Staate angehören soll, der am Streit nicht beteiligt ist.

Der neue Schiedsrichter hat seinen Entscheid innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von seiner Ernennung an gerechnet, zu fällen.

Die erstgenannten Schiedsrichter oder der neue Schiedsrichter schlichten den Streit endgültig; ihr Entscheid kann nicht an die ordentlichen Gerichte weitergezogen werden.

Die Bestimmungen dieses Kapitels können auf Streitigkeiten, die sich auf von der Gesellschaft abgeschlossene Verträge betreffend die Zurverfügungstellung von Eisenbahnmaterial beziehen, nicht angewendet werden.

Kapitel 6 - Aufschiebende Bestimmung

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn EUROFIMA seine Bestimmungen durch Mitunterzeichnung des Abkommens anerkannt hat.

Dieses Abkommen wurde in nachstehender Reihenfolge im Namen folgender Verwaltungen unterzeichnet:

Deutsche Bundesbahn, Nationalgesellschaft der französischen Eisenbahnen, Italienische Staatsbahnen, Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen, Schweizerische Bundesbahnen, Niederländische Eisenbahnen, Schwedische Staatsbahnen, Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen, Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen, Portugiesische Eisenbahngesellschaft, Österreichische Bundesbahnen, Dänische Staatsbahnen, Norwegische Staatsbahnen.

Dieses Abkommen wurde ebenfalls im Namen der Ungarischen Staatseisenbahnen, der Griechischen Staatsbahnen, der Staatsbahnen der Türkischen Republik, der Kroatischen Eisenbahnen, der Slowenischen Eisenbahnen, der Eisenbahnen von Bosnien und Herzegowina, der Bahnen der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, der Bulgarischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen der Slowakischen Republik, der Tschechischen Eisenbahnen, der Željeznica Crne Gore a.d. und der Aktiengesellschaft für Eisenbahnpersonenverkehr „Srbijavoz“, Belgrad unterzeichnet.

Ursprünglich in London am 30. September 1955 ausgefertigt, geändert und neugefasst mit Datum 30. Oktober 2025 in zwei Originalen in Französisch und Deutsch, wobei bei allfälligen Divergenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text der französische Text massgebend ist. Die zwei Original werden bei der Gesellschaft deponiert, welche jeder Partei eine beglaubigte Kopie davon zukommen lassen wird.